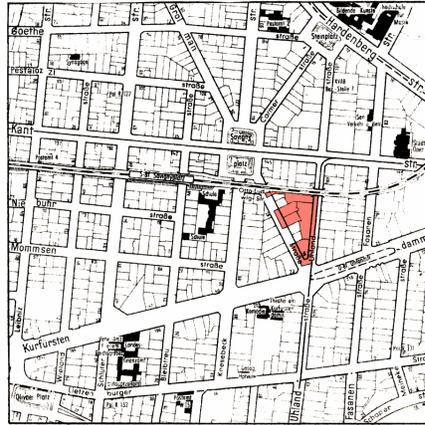


Bebauungsplan VII-77

für die Grundstücke
Uhlandstraße 18-26,
Grolmanstraße 38, 41-43, 47
und Kurfürstendamm 32
 im Bezirk Charlottenburg

Übersichtskarte 1:10 000



Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen.

Hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung Bauungsplan VII-B vom 08.12.1986 beachten.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien	festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
Überbaubare Flächen			
1. Art der Nutzung	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1959		
		§ 7 Nr. 12 (Kerngebiet)	
		eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter	
2. Maß der Nutzung	Einzelfestsetzung		
Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen		Anzahl der Vollgeschosse	
		private Freifläche	
		Straßenland	
		öffentlicher Parkplatz	
		Wagenstellplatz	

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude mit Geschoßanzahl		Wohn- und Mischbauten
		Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
		öffentliche Gebäude
Grenzen usw.		Grenze des Geltungsbereiches
		vorhanden
		geplant
		Eigentumsgrenze
		Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Grunert Zimmer
 Amtsleiter Amtsleiter
 Berlin-Charlottenburg, den 28. März 1960

Friedberg

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 174 vom 27. 4. 1960 erhalten und wurde in der Zeit vom 2. 6. bis 30. 6. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 4. Juli 1960

Bezirksamt Charlottenburg
 Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Amt für Stadtplanung

Zimmer
 Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 10. Dezember 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Charlottenburg, den 6. JAN. 1959

Bezirksamt Charlottenburg
 Abt. Bau- u. Wohnungswesen
 Amt für Vermessung

